



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Der Inhalt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Italiener erstattet worden ist¹⁰⁴) und das sich vorzugsweise mit der Anwendung des salischen Rechts auf die Verhältnisse der in Italien weilenden Franken beschäftigt. Die Quelle gehört in das 9. Jahrhundert. Das Weistum ist uns nur teilweise erhalten. Der Eingang und Anfangskapitel fehlen. Der erhaltene Teil beginnt mit den beiden Kapiteln, in denen das Wort *anthmallum* vorkommt, dessen Identität mit *hantmallum* allerdings bestritten ist.

2. Die beiden Kapitel¹⁰⁵) behandeln einen Freiheitsprozeß, in dem der als unfrei in Anspruch genommene Beklagte sich erbie- tet, den Beweis seiner Freiheit in seiner Heimat zu erbringen¹⁰⁶). Es werden zwei verschiedene Prozeßgestaltungen im Streitgerichte unterschieden, nämlich der Fall der Bürgenstellung (c. 1) und der Fall, daß kein Bürge gestellt werden kann (c. 2). In diesem zwei- ten Fall wird der Beklagte dem Kläger zur Vorführung überant-

lus“, ZRG 30 S. 234 (1909). Fr. Kauffmann, „Aus dem Wortschatze der Rechtswissenschaft“, ZfdPhil., 47 S. 187 ff. (1916). Andr. Heusler, „Weid- hube und Hantgemal“, Festg. d. Jur. Fak. Basel S. 13 (1916). Herbert Meyer a. a. O. S. 12, 28, 46.

104) Vgl. die Gegenüberstellung „nos“ und „Franci“ in c. 5.

105) In c. 1 wird zunächst folgende Prozeßlage mitgeteilt: „Si quis ali- quem ad servitium mallaverit et ille wadium dederit et fideiussorem posuerit, ut anthmallo legitimos in patria de qua est testes sue libertatis dare debeat, faciat tunc comes in cuius (presentiae mallatio facta est duas epistolas uno) tenore et unam habeat ille qui mallat alteram simi- lem ille qui mallatur.“ An diesen Tatbestand schließt sich die Schilde- rung der Vorgänge im Beweisgerichte, die mit folgenden Worten einge- leitet wird: „Veniente itaque illo qui mallatus est ad constitutum cum suis sacramentalibus, si ipse qui eum mallavit deffuerit.“ In c. 2 wird die Streitlage im Prozeßgericht wie folgt geschildert: „Si quis quemlibet mallaverit ad servitium, ut superius dictum est, qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria et ille dicit, quod ipsius servus non sit et suam libertatem in suo anthmallo proportare possit, tunc comes faciat illum dare wadium ad suam libertatem proportandam. Et si ille dixerit, quod fideiussorem habere non possit, tradat eum comes in manu malla- toris ut eum salva custodia inlesum ducat in anthmallo suo ad suam libertatem proportandum.“ Auf diesen Tatbestand folgen ohne besondere Vermittlung, Angaben über die Beweisführung: „Et si ex paterna genealogia mallatur, adhibeat ex materna progenie (septem) testes, qui proximiores sunt et ex paterna quattuor et sic se id (oneat)“.

106) Die Befugnis zur Eidesleistung in dem Gerichte der Heimat wird in einem Capitulare von 816 anerkannt. Der Beklagte darf: „sacramen- tum in patria, id est in legitimo sacramenti loco, iurandum offerre“ (Cap. I S. 268 c. 2).

wortet. An jede dieser Streitlagen schließen sich Vorgänge im Beweisgerichte an. Im Bürgschaftsfalle wird ein Ausbleiben des Klägers unterstellt, in dem Vorführungsfalle die Beweisführung durch Eidshelfer des Beklagten. Unser Problemwort *anthmallum* begegnet uns dreimal: als Element der Gestellungsbürgschaft (c. 1), als Element der Beweiserbietung (c. 2) und als Element des Vorführungsbefehls (c. 2).

Streitig ist, ob bei der Erklärung die Wortform *anthmallum* zugrunde zu legen ist oder aber ein *hanthmallum*. Bei der zweiten Annahme würde sich das Fehlen des h-Lauts entweder dadurch erklären, daß dieser Laut infolge der Sprechweise in romanischen Gebieten verschwunden oder daß er in der ziemlich sicher von einem Romanen geschriebenen Aufzeichnung weggelassen ist. Beide Annahmen sind durchaus zulässig, und folgerichtig ist keine notwendig. Deshalb sind bei der Auslegung zunächst beide Wortformen als gleich möglich zu berücksichtigen. Erst das Endergebnis ist entscheidend und zwar m. E. zugunsten der Annahme, daß wir ein ursprüngliches *handmallum* vor uns haben.

3. Die Auslegung der Stelle ist sehr umstritten. Aber in einer Aussage stimmen alle Ausleger überein, allerdings in einer Negation, aber in einer sehr wichtigen. Niemand, auch niemand von denjenigen Forschern, die *handmallum* annehmen, hat behauptet, daß dieses *andmallum* oder *handmallum* eine Adelsvoraussetzung sei, sich nur bei Edelherrn finde. Das Ausbleiben dieser Behauptung ist allerdings sehr verständlich, denn die Stelle läßt gar keinen Zweifel darüber, daß dasjenige *handmallum*, das sie im Auge hat, einem jeden zukommt. Offensichtlich jedem Freien, denn jeder, der als unfrei in Anspruch genommen wird, führt den Freiheitsbeweis in seinem *andmallum* und es ist natürlich sicher, daß nicht nur Edelherrn als unfrei verklagt wurden. Aber auch die Unfreien, denn der Freiheitsbeweis ist nicht auf den Nachweis eines *andmallum* gerichtet, sondern auf die freie Abkunft. Deshalb kann von einer ständischen Bedeutung dieses Begriffs nicht die Rede sein. Bezieht man die Stelle auf *handmallum*, so ist sie ein durchgreifender Gegenbeweis gegen die Lehre von einer allgemeinen und alten Verbreitung der ständischen Bedeutung.

4. Im übrigen gehen die Ansichten über den Vorstellungsgehalt unseres Problemworts sehr auseinander. Wir können zwei Hauptgruppen feststellen, die Ortsdeutungen und die Gerichtsdeu-